



Satzung des Bürger Forums Witten

Präambel

Das Bürger Forum Witten bekennt sich zum Grundgesetz und handelt entsprechend der Verfassung des Landes Nordrhein Westfalen.

Das Bürger Forum Witten ist eine unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Witten. Es tritt an, um mit Vernunft und Ehrlichkeit eine konstruktive Arbeit für unsere Stadt zu leisten und eine sachbezogene, parteifreie Politik mit einer engen Bindung an die Bürgerinnen und Bürger in Witten zu ermöglichen. Die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung des Bürger Forum Witten vollzieht sich aufgrund der freien Überzeugung seiner Mitglieder. Jedes Mitglied ist allein der Verantwortung gegenüber seinem Gewissen verpflichtet.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Wählergemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Witten und anderen Gemeinden trägt den Namen

Bürger Forum Witten

und führt die Kurzbezeichnung **bürgerforum**

Das **bürgerforum** tritt - seinem Zweck entsprechend - ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Stadt Witten auf. Hier befindet sich auch der Sitz der Vereinigung, wobei die juristische und postalische Anschrift immer der Wohnsitz der/des 1. Vorsitzenden sein soll.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Das **bürgerforum** versteht sich als Alternative zu den anderen Wittener kommunalpolitisch aktiven Organisationen. Es unterliegt keinem landes- bzw. bundespolitischen Zwang. Die Gründung des **bürgerforum** ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, im Rat der Stadt Witten durch parteiunabhängige Repräsentantinnen und Repräsentanten politisch vertreten zu werden, deren Ziel ausschließlich eine vernunft- und sachbezogene Politik mit enger Bindung an die Bürgerinnen und Bürger ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des **bürgerforum** kann jede Wittener Bürgerin/jeder Wittener Bürger und jede Bürgerin/jeder Bürger anderer Gemeinden werden, die/der sich mit den Zielen des **bürgerforum** identifiziert und der vorliegenden Satzung ihre/seine Zustimmung auf der Beitrittserklärung gibt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des neuen Mitglieds in das **bürgerforum**. Über sie entscheidet der geschäftsführende Vorstand per Mehrheitsbeschluss. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag, welcher unterschrieben beim **bürgerforum** vorliegt. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die

Aufnahme von Mitgliedern in das **bürgerforum** schriftlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit dem Vorstand bis zum jeweils Monatsersten eines Quartals (01.01./01.04./01.07./ 01.10.) zugegangen sein.

Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des letzten Tages des Quartals.

Eine Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied massiv gegen diese Satzung und die Interessen des **bürgerforum** handelt und der Vorstand einen Ausschluss mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 beschließt. Der Vorstand kann den Ausschluss für den Fall extremistischer Betätigung, sowohl in rechter als auch linker Richtung, mit sofortiger Wirkung beschließen. In beiden Fällen kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Es ist dann eine Entscheidung über den Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung herbeizuführen, wobei diese spätestens ein halbes Jahr nach dem Ausschluss einzuberufen ist. Zur Bestätigung des Ausschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des bürgerforum

Organe der **bürgerforum** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
5. und bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Darüber hinaus ist die/der Fraktionsvorsitzende der Fraktion des **bürgerforum** automatisch als Verbindungsperson zwecks Interaktion zwischen Fraktion und Wählergemeinschaft, stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder oder wird es abgewählt, so muss bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

Im 1. Jahre nach Inkrafttreten dieser Revision der Satzung werden die/der 1. Vorsitzende und die/der Schriftführerin/er und mindestens 1 Beisitzer/in in Jahren mit geraden Zahlen neu gewählt. In Jahren mit ungeraden Zahlen werden die/der 2. Vorsitzende/-er, die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister und 1 Beisitzer neu gewählt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf der laufenden Geschäfte des **bürgerforum** zu sorgen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden,
3. der/dem Schriftführerin/Schriftführer
4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
5. der/dem Fraktionsvorsitzenden

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des **bürgerforum** nach außen erfolgt durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, und zwar entweder durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden und die Schriftführerin/den Schriftführer/die Schatzmeisterin/den Schatzmeister, oder bei Abwesenheit der/des 1. Vorsitzenden bzw. nach Absprache mit diesem durch die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden und die Schriftführerin/Schatzmeisterin den/dem Schriftführer/Schatzmeister.

Durch den geschäftsführenden Vorstand ist weiterhin die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

Für Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, soweit sie schriftlich 7 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen sind und von 10 weiteren Mitgliedern unterzeichnet sind.

§ 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Dieser hat anfallende Aufgaben des **bürgerforum** durchzuführen. Er hat über Ausschlüsse zu entscheiden (siehe § 4 der Satzung).

Der Vorstand legt nach jeder personellen Veränderung im Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan die Verantwortung für die anfallenden Aufgaben fest.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Es wird unterschieden zwischen

1. der ordentlichen Mitgliederversammlung
2. und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen (Jahreshauptversammlung). Sie ist innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand einen Arbeitsbericht, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister einen Kassenbericht und die Revisorinnen/Revisoren den Kassenprüfungsbericht, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Nach Durchführung der Versammlung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten dem erweiterten Vorstand einen Wirtschaftsplan vorzulegen.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen dem vorstehend genannten.

- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Verlangt 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich und mit den erforderlichen Unterschriften der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens durch den geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden. Sollte die/der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat seine Vertreterin/sein Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Fristablauf anzusetzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften bezüglich der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen

Die Kandidatinnen/Kandidaten des **bürgerforum** für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Kreistag) werden durch die Mitgliederversammlung in freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt. Bei allen übrigen durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann auf Antrag Akklamation stattfinden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim stattfinden. Die während der Versammlung anwesenden Mitglieder können Wahlvorschläge unterbreiten. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Das Wahlprogramm des **bürgerforum** wird von den Mitgliedern der Fraktion und dem geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorgestellt.

§ 11 Kassenführung

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für die Kassenführung des **bürgerforum** verantwortlich. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister dem geschäftsführenden Vorstand 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Diskussion und Genehmigung vor.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt mindestens 5 €/Monat,

für Ehepaare mindestens 7,50 €/Monat,

Schüler zahlen nichts und Studenten zahlen die Hälfte (2,50 €/Monat),

Rentner zahlen 3,50 € pro Monat.

Abweichende Beiträge können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Die Zahlungen werden zur Vereinfachung per Abbuchungsverfahren oder mit Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 13 Kassenrevision

Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind mindestens 2 Revisorinnen/Revisoren, welche dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl hat in der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und den in § 10 erläuterten Grundsätzen zu genügen.

Die Kasse des **bürgerforum** ist durch beide Revisorinnen/Revisoren pro Geschäftsjahr einmal zu überprüfen. In besonderen Fällen können der Vorstand sowie die Revisorinnen/Revisoren zusätzliche Prüfungen verlangen. Die jährliche Kassenprüfung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, nach welchem das Ergebnis der Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden kann. Sie soll allerdings nicht früher als 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung liegen.

Die Kassenrevision über die Aus- und Einnahmen ist durch die Revisorinnen/Revisoren im Kassenbuch entsprechend zu vermerken. Die Revisorinnen/Revisoren haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt. Stimmberechtigt sind nur Personen, die sowohl am Tage der Absendung der Einladung zur Versammlung als auch am Tage der Abstimmung im Mitgliederverzeichnis des **bürgerforum** ordnungsgemäß eingetragen sind.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen, jedoch nur, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen/Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und der/dem Vorsitzenden 3 Wochen vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich unter Nennung des Wortlautes der Änderung eingereicht wurde. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des **bürgerforum** und jede nachfolgende Änderung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Revision 1, 19.05.2015